

# Satzung

## der Kreisstadt Friedberg (Hessen) über die Benutzung der öffentlichen Anlagen

---

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.08.1975 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Erholungsflächen (Parkanlagen, Grünflächen, Waldungen, Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen, Sport- und Spielplätze).

### § 2

Die Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

### § 3

Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist nicht gestattet:

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese auf den Wegen abzustellen, ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge sowie Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Handwagen,
2. das Reiten, außer auf den hierfür freigegebenen Wegen,
3. die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen oder Liegewiesen zu betreten oder auf den Einfassungen zu gehen,
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen außerhalb der für sportliche Betätigung bestimmten Flächen,
5. die Anlagen und die in ihnen befindlichen Gegenstände (Bänke, Brunnen, Lampen, Figuren usw.) sowie die Pflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Papier, Obstreste und dergleichen wegzuworfen oder liegen zu lassen,
6. in den Anlagen zu liegen oder zu nächtigen,
7. Bäume, Brunnen, Denkmäler und dergleichen zu besteigen,
8. Hunde frei und außerhalb der Parkwege laufen zu lassen. Wer in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie die Anlagen nicht beschmutzen.

#### **§ 4**

Der Burggarten ist Bestandteil der städtischen Anlagen und wie folgt geöffnet:

In den Monaten

April bis September	von	8.00 bis 21.00 Uhr
Oktober bis März	von	10.00 bis 17.00 Uhr

Kinder bis zu 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

#### **§ 5**

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) eine Geldbuße in Höhe von 2,56 EUR bis 511,29 EUR in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen der Stadt Friedberg vom 29.12.1955 und die Parkordnung vom 29.12.1955 aufgehoben.

Friedberg (Hessen), den 15. September 1975

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)  
Raute, Bürgermeister

Veröffentlicht gemäß § 10, Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.11.1972 in der "Wetterauer Zeitung" vom 04.10.1975.

Die Satzung tritt somit am 05.10.1975 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 15. Oktober 1975

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)  
Raute, Bürgermeister